

## **Konzept**

# **„Betreutes Wohnen“ für Eltern und Kind in trügereigener Wohnung**

### **1. Träger**

Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH

Haus Bergfried 0 - 54538 Bausendorf

Geschäftsführende Gesellschafter: Uwe Boldt, Mirko Dornbach

HRB 11875, Amtsgericht Wittlich

### **2. Anschrift**

Büro des Arbeitsbereichs:

Kinder- & Familienhaus St.Paul

Sankt-Georg-Weg 1a

54516 Wittlich

Betreuungsort:

Kirchstrasse 5

1 Wohnung im OG 1

1 Wohnung im DG

54516 Wittlich

### **Vorbemerkung zum Konzept „Betreutes Wohnen“ in trügereigener Wohnung**

*Die Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in trügereigenen Wohnungen - auch ggf. in der Kirchstraße - wird in einem separaten Konzept beschrieben.*

### **3. Angebot „Betreutes Wohnen“ in trügereigener Wohnung**

Das Angebot „Betreutes Wohnen“ in der trügereigenen Wohnung ist ein vollstationäres Angebot der Kinder- und Jugendhilfe für Klienten, die im Rahmen ihrer Hilfeplanung auf eine selbstständige Lebensführung hinarbeiten.

Für dieses Angebot halten wir zwei möblierte und vollausgestattete Wohnungen vor. Die Klienten werden auf Grundlage ihrer Hilfeplanung mit Fachleistungsstunden durch pädagogische Fachkräfte betreut. Die Miete, die Sachkosten und die Lebenshaltungskosten finden im Rahmen der vollstationären Hilfestellung durch die öffentliche Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII entsprechende Berücksichtigung. Alle Wohnkosten sind mit einem kalendertäglichen Entgelt abgegolten. Alle weiteren Lebenshaltungskosten werden den Klienten in der Höhe des jeweils gültigen Regelsatzes gem. SGB II durch das Jugendamt zur Verfügung gestellt. BERGFRIED übernimmt hier die Aufgabe, diese Gelder anzufordern, um sie im Rahmen der Betreuung regelmäßig an die Klienten entsprechend den pädagogischen Erfordernissen auszuzahlen.

Den Klienten steht eine 24/7 Rufbereitschaft durch pädagogische Fachkräfte ergänzend zur Verfügung.

#### **4. Zielgruppe**

Eltern mit ihren Kindern, bei denen aufgrund der besonderen Herkunftsstruktur und/ oder eigener Besonderheiten gem. §§ 19, 27, 34, 35a, 41, 42 SGB VIII die Notwendigkeit und der pädagogische Nutzen dieser Hilfeform im Hilfeplanprozess gem. § 36 SGB VIII festgestellt wurden. Die Eltern müssen sich bereitwillig für das Angebot „Betreutes Eltern-Kind- Wohnen“ aussprechen.

Die Eltern müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen persönlich weitgehend stabil und belastbar sein. Sie sollen über genügende Kompetenzen zu der alltäglichen Versorgung von sich und von ihrem Kind verfügen, sowie ausreichende allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten für eine selbstständige Lebensführung haben. Die Eltern-Kind-Beziehung muss positiv entwickelt sein. Es darf den Kindern keine Schädigung von ihren Eltern oder von Personen aus deren sozialem Umfeld drohen.

#### **Ausschlusskriterien:**

Bei Vorliegen von einer akuten Psychose, einer akuten substanzgebundenen Suchtproblematik, einer akuten Spielsucht oder einer kriminellen Neigung lehnen wir i.d.R eine Aufnahme ab

#### **5. Gesetzliche Grundlage**

Unsere Leistung "Betreutes Wohnen" in trägereigener Wohnung erbringen wir gemäß der Hilfe nach § 19 SGB VIII oder gemäß den Hilfen nach §§ 27, 34, 35a, 41, 42 SGB VIII und § 4 SGB IX. Elternpaare können auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 i. V. m. § 34 SGB VIII aufgenommen werden. Wir orientieren uns an den begleitend geltenden Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Alle unsere Leistungen erfüllen die Voraussetzungen der §§ 78a ff. SGB VIII.

## 6. Ziele

Das Angebot „Betreutes Eltern-Kind-Wohnen“ unterstützt die Familien gemäß den im Hilfeplanverfahren erarbeiteten Zielen, dass sie im Anschluss an diese Hilfe ein selbstständiges und kindergerechtes Familienleben in der Gemeinschaft führen können.

Die Entwicklung der Eltern, die erstmals (wieder) mit ihrem Kind in der eigenen Wohnung leben, hat die Stärkung der folgenden notwendigen und sinnvollen Erziehungsfähigkeiten zum Ziel:

- Leben in einer kindergerechten Tagesstruktur,
- angepasstes Wohnverhalten und Wohnen in einer sauberen, ordentlichen Wohnung,
- regelmäßige Haushaltsführung,
- Unterhalt sichern durch Erwerbsarbeit und/ oder den geregelten Erhalt sozialer Leistungen,
- sicheres wirtschaften mit Geld,
- Sorge um die eigene Gesundheit und um die Gesundheit des Kindes,
- die Regelung behördlicher und institutioneller Angelegenheiten,
- Kita- und Schulbesuch,
- kindergerechtes Freizeitverhalten,
- kindergerechte Gestaltung persönlicher/ partnerschaftlicher Beziehungen,
- stabilisierendes soziales Netzwerk und geklärte, positive familiäre Beziehungen,
- Entwicklung/ Realisierung einer beruflichen Perspektive,
- Vermittlung gesellschaftlicher Werte und Normen.

Unabhängig von dem Erlernen einer selbstständigen Lebensführung mit dem eigenen Kind im Betreuten Eltern-Kind-Wohnen werden die Eltern bei der (weiteren) Entwicklung der grundsätzlichen Erziehungsfähigkeiten unterstützt:

- altersentsprechende Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes,
- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht,
- fortwährende Entwicklung einer positiven Bindung und Beziehung zwischen Eltern und ihrem Kind,
- Förderung der psychischen und körperlichen Belastbarkeit der Eltern,
- Stärkung persönlicher Kompetenzen der Eltern, insbesondere von Verantwortungsbewusstsein, Bedürfnisregulierung, Regelmäßigkeit, Organisationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit,
- bei Elternpaaren die elterliche Rollenfindung in der Paarbeziehung,

- Erarbeitung einer Trennung/ einer alternativen Zukunftsperspektive für die Kinder und ihre Eltern, wenn die Eltern absehbar nicht dazu befähigt werden können, die Versorgung und Erziehung ihres Kindes selbst zu leisten.

## **7. Struktur des Angebots**

### **Wohnkonzept**

Der Träger hält zwei Wohnungen an der Adresse Kirchstraße 5 in der Innenstadt von Wittlich vor. Jede Wohnung verfügt über jeweils über ca. 72-80 qm Wohnfläche und ist zielgruppengerecht eingerichtet. Jede Wohnung umfasst: 3-4 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad/WC. Zusätzlich steht 1 Abstellraum zur vorübergehenden Lagerung persönlicher Gegenstände der Bewohner:innen sowie 1 Wäscheraum (mit Waschmaschine und Wäschetrockner) zur Verfügung.

### **Mitarbeiter:innenkonzept**

Das Mitarbeiter:innenteam des Arbeitsbereichs Betreutes Wohnen ist gemischt geschlechtlich. Die Fachkräfte des Arbeitsbereichs entsprechen der Fachkräfteverordnung und sind in der Regel Erzieher:innen und Sozialpädagog:innen.

Die Familien werden im Umfang der im Hilfeplanverfahren festgelegten Betreuungszeit auf Basis von Fachleistungsstunden durch Bezugsbetreuer:innen aufsuchend betreut.

Für Urlaubs- und sonstige Fehlzeiten werden Vertretungsbetreuungen im Arbeitsbereich vorgehalten.

Für die Bewohner:innen steht zudem eine 24/7-Rufbereitschaft im Arbeitsbereich Betreutes Wohnen zur Verfügung.

Damit die vielfältigen Handlungskompetenzen der Fachkräfte ineinander greifen und eine passgenaue Unterstützung für die Klienten bereit gestellt werden kann, finden regelmäßige Teamsitzungen statt, die durch Supervisionen ergänzt werden. Auch eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen ist gegeben, um so immer wieder neue Impulse für eine gelingende Arbeit mit den Klienten zu erhalten.

### **Hauswirtschaftliche Versorgung**

Die Klienten im Betreuten Wohnen versorgen sich mit den gem. § 39 SGB VIII zur Verfügung gestellten Mitteln selbst. Die Bezugserzieher:innen unterstützen und beraten sie entsprechend den individuellen Erfordernissen, bspw. Einteilung des Geldes, gemeinsamer Einkauf, Anleitung bei der Hauswirtschaft, regelmäßige und ausserordentliche finanzielle Verpflichtungen/ Ausgaben. Für die Instandhaltung der Wohnungen ist im Bereich der Kleinreparaturen der Hausmeister der Gesamteinrichtung verantwortlich.

Die Versorgungsleistungen für die Klienten werden vom zuständigen Kostenträger übernommen und beinhalten in der hier zur Verfügung gestellten trügereigenen Wohnung im Einzelfall:

- den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf (§ 39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) in Höhe des jeweiligen Regelsatzes Bürgergeld,
- den Barbetrag zur persönlichen Verfügung (nach den jeweils gültigen Festsetzungen des Landesjugendamtes),
- die Kosten der möblierten Wohnung, einschließlich Heizkosten und aller Kalt-Nebenkosten
- gegebenenfalls Fahrtkosten zur Schule, zur Ausbildungsstelle, zur Arbeitsstelle, soweit deren Abrechnung nicht bereits bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens im Rahmen der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII berücksichtigt werden,
- Kosten einer Haftpflichtversicherung (mit Sachschadensversicherung im Rahmen eines Mietverhältnisses).

## **8. Arbeitsansatz**

Die soziale Einzelhilfe stellt die methodische Grundlage des „Betreuten Wohnens“ dar. Die pädagogische Unterstützung findet aufsuchend und überwiegend im Haushalt der Klienten, bei Bedarf auch ausserhalb des Haushaltes statt.

Unser Arbeitsansatz in der Eltern-Kind-Betreuung wird von dem Wohl des Kindes bestimmt, das von der Erziehungsfähigkeit seiner Eltern abhängig ist. Im Betreuten Wohnen für Jugendliche ist das Wohl des jungen Menschen maßgeblich für die Ausrichtung unseres Betreuungsansatzes.

Die Klienten und ggf. ihre Kinder erfahren Wohlwollen und Wertschätzung in der Betreuung. Ihr Wille und ihre Wünsche sind maßgeblich in der Unterstützung, sofern das nicht der Hilfeplanung und/ oder ggf. dem Wohl des Kindes zuwider läuft.

Das Angebot einer professionellen, individuell gestalteten Beziehung an die Klienten ist ein wesentliches Merkmal unseres Arbeitsansatzes in der Betreuung.

Wir gestalten zusammen mit den Klienten Lebenszusammenhänge, in denen sie ihre Sozialisation und ggf. ihre Erziehungsfähigkeit optimal entwickeln können. Gemeinsam mit den Klienten arbeiten wir daran, ihre individuellen Stärken zu erkennen und diese Stärken gewinnbringend für die Entwicklung ihrer Selbstständigkeit/ Erziehungsfähigkeit, sowie ggf. der positiven Entwicklung ihres Kindes einzusetzen. Wir orientieren uns dabei an der Biografie, der sozialen Lebenslage und dem Selbstständigkeitsniveau der Klienten und ihres Herkunftsmilieus.

## **Netzwerk**

Wir arbeiten an einem stabilen Netzwerk für die jungen Menschen in unserer Einrichtung. Dazu gehört, dass sich die jungen Menschen in ortsansässigen Vereinen engagieren können, Feste der Ortsgemeinde besuchen, Kontakte zu ihrer Familie pflegen, sich einen Freundeskreis aufbauen etc. Soweit wie möglich nutzen wir das bereits vorhandene soziale Netzwerk der jungen Menschen. Das aufgebaute Netzwerk, auch hinsichtlich der Beziehungen in der Einrichtung, ist im Rahmen unseres Anschlusskonzepts für die jungen Menschen eine Hilfestellung beim etwaigen Wechsel in ein anschließendes Betreuungsangebot.

Die Mitarbeiter:innen pflegen einen engen und kontinuierlichen Kontakt zu den Schulen bzw. Lehrer:innen der jungen Menschen.

## **Beziehung, Beteiligung und Partizipation**

Allen jungen Menschen in unserer Betreuung begegnen wir mit einem intensiven Beziehungsangebot. Wir wollen, dass die jungen Menschen positiv besetzte, dauerhafte und angstfreie Beziehungen eingehen können. Wir sind den jungen Menschen gegenüber authentisch und stehen ihnen neben unserer fachlichen Kompetenz auch in unserer Menschlichkeit als Sozialisationspartner zur Verfügung. Wir arbeiten ressourcen- und kompetenzorientiert. Die Wertschätzung der jungen Menschen und ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse, auch unter den Maßstäben der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess, ist für uns zielführend.

Das Recht auf Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde der Adressat:innen in den Hilfen zur Erziehung ist ein elementarer Bestandteil unseres pädagogisch-professionellen Handelns und beschreibt ein Gesamtanliegen gemäß unserer Philosophie: Offenheit, Teamgeist und partnerschaftliches Miteinander. Dieses Gesamtanliegen folgt einem erweiterten Verständnis einer sozialpädagogisch partizipativ ausgerichteten Grundhaltung und muss mit Leben gefüllt werden.

Mit der gesicherten Überführung einer partizipativen und fehlerfreundlichen Grundhaltung in den Elementen unserer sozialpädagogischen Praxis wollen wir unsere Angebote für alle Beteiligten besser machen. Das Arbeiten und Leben in und mit unseren Einrichtungen wird so attraktiver und trägt zu einem erhöhten Wohlbefinden bei.

Die Maßnahmen der Beteiligung sind an den Bedürfnissen des Alters der betreuten jungen Menschen ausgerichtet. Hier geht es vornehmlich um eine bestimmte Haltung im Erziehungsprozess und eine bestimmte Umgangsweise mit den Kindern und Jugendlichen und ihrem gezeigten Verhalten.

Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung und Sicherstellung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für die jungen Menschen, die Eltern und unsere Mitarbeiter:innen sind in unse-

rem Konzept zur „Beteiligung & Beschwerde“ festgehalten. Das Konzept kann in unserer Geschäftsstelle angefordert werden.

### **Eltern- und Familienarbeit**

Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie und/ oder dem persönlichen sozialen Umfeld der betreuten Eltern ist bei Bedarf Bestandteil des Aufgabenfeldes des pädagogischen Teams.

Die Mitarbeiter:innen streben eine kooperative Beziehung zum Herkunftsmilieu der Familie an. Ihre Arbeit gründet dabei auf einem systemtheoretischen Arbeitsansatz.

### **Psychologische Betreuung**

Unsere Psycholog:innen des psychologischen Fachdienstes stehen den Bewohner:innen des „Betreuten Eltern-Kind-Wohnens“ bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung, um ggf. auftretende Krisen und/ oder psychologische Fragestellungen niedrigschwellig auffangen zu können.

Die weitere Inanspruchnahme unseres psychologischen Fachdienstes über die direkte Krisenbewältigung hinaus verstehen wir als individuelle Zusatzleistung.

## **9. Methoden**

In der Betreuung setzen die Fachkräfte folgende sozialpädagogischen Methoden zu der Erreichung der Ziele ein:

- Eine zur Nutzung überlassene Wohnung (das Hausrecht hat der Träger)
- Betreuungsvertrag
- Bezugserzieher:in
- Professionelles Beziehungsangebot
- verhaltenstherapeutische und systemische Handlungsansätze
- kollegiale Fallbesprechung
- Supervision
- Beratung und Training
- Modelllernen
- Einzelgespräche
- Regelmäßige Feed-Back-Gespräche
- Informationen/ Bildung
- Freizeitangebote
- Gruppenangebot
- Netzwerkarbeit
- Biografiearbeit

- 24-Stunden Rufbereitschaft
- Krisenintervention
- Bezugsbetreuer:in wird verstärkt durch Co-Betreuer:in (u.a. zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips)
- Vier-Phasen-Modell der Betreuung (siehe unten)
- Entlastung der Eltern durch vorübergehende Kinderbetreuung im Bedarfsfall

## **10. Das Vier-Phasenmodell der Eltern-Kind-Betreuung**

*Vorbemerkung: Vor der Aufnahme in das betreute Wohnen sind alle Eltern über die verbindlichen Regeln und Abläufe des betreuten Wohnens informiert worden. Sie haben diesen Bedingungen, die Voraussetzung für eine konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen der Betreuung sind, mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags zugestimmt.*

### **(a) Einstiegsphase**

In der Einstiegsphase streben die Betreuer:innen den Aufbau einer hilfreichen Arbeitsbeziehung mit den Eltern an. Das erfolgt auf dem Weg, die Eltern mit Rat und Tat bei den vielfältigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Einzug/ Umzug in die Wohnung zu unterstützen. Gleichzeitig beginnen sich die Eltern mit den Abläufen und Regelungen im betreuten Wohnen vertraut zu machen. Auftretenden Klärungs- und Verständigungsbedarfen der Eltern über den Ablauf der Betreuung widmen die Betreuer:innen in dieser Phase speziell ihre Aufmerksamkeit. Basierend auf den Zielen der Hilfeplanung planen und erproben die Eltern mit den Betreuer:innen die Strukturierung eines kindergerechten Tagesablaufs, die regelmäßige Versorgung und Betreuung vom Kind, die Haushaltsführung, die Einteilung vom Geld sowie die eigene, kindergerechte Freizeitgestaltung. Der pädagogische Betreuungsplan wird gemeinsam mit den Eltern festgelegt. Die Sicherheit des Wohls vom Kind wird in der Anfangsphase von den Betreuer:innen nicht nur unterstützt, sondern auch kontrolliert.

Die Einstiegsphase endet, nachdem die Betreuung für alle direkt Beteiligten einen regelmäßigen Verlauf genommen hat. Das soll nach einem Monat erreicht sein.

In dieser Phase beträgt der Betreuungsumfang 60 Stunden im Monat.

### **(b) Intensivphase**

In der Intensivphase der Betreuung lernen und trainieren die Eltern die kindergerechte Lebensführung entlang des alltäglichen Lebens. Sie werden dabei unterstützt, die vielfältigen existentiellen, persönlichen und sozialen Herausforderungen einer selbstständigen Lebensführung kindergerecht zu bewältigen. Im Mittelpunkt der Betreuung steht die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern unter diesen Bedingungen, sowie die positive Entwicklung ihres Kindes. Das

Ziel der Intensivphase ist erreicht, wenn die Eltern in der Lage sind, ihr Leben mit ihrem Kind selbstständig, sicher und zu ihrer Zufriedenheit zu führen. Die Sicherheit des Wohls vom Kind wird auch in dieser Phase selbstverständlich überwacht.

Die Intensivphase dauert in der Regel mindestens neun Monate. In dieser Phase beträgt der Betreuungsstundenumfang 40 - 60 Stunden im Monat.

### **(c) Erprobungsphase**

In der Erprobungsphase wird die pädagogische Betreuung bzw. Unterstützung der Familie wesentlich reduziert. Die in der Intensivphase erlernte, selbstständige und kindergerechte Lebensführung der Eltern wird auf diese Weise hinsichtlich der erforderlichen Qualität und Beständigkeit geprüft. Maßgeblich ist dabei weiterhin das Wohl vom Kind.

Die Erprobungsphase verläuft über drei Monate.

In dieser Phase beträgt der Betreuungsstundenumfang regulär 30 Stunden im Monat.

### **(d) Beendigungsphase**

Die Beendigungsphase umfasst nach der erfolgreichen Erprobungsphase alle erforderlichen Planungen und Umsetzungen für die Beendigung des „Betreuten Eltern-Kind-Wohnens“.

Die Familie erhält intensive Unterstützung bei der Realisierung ihrer nahen Zukunftsperspektiven. Insbesondere wird die Suche und Anmietung einer eigenen Wohnung sowie deren Einrichtung gemeinsam verfolgt.

Die kommende Unterhaltssituation wird geklärt und gesichert. Alle weiteren erforderlichen „Umstellungen“ für die Eltern und für das Kind nach der Beendigung des betreuten Wohnens werden erfasst, deren Umsetzung geplant und geregelt bzw. deren Regelung eingeleitet. Hierzu gehören insbesondere eine mögliche anschließende Erziehungshilfe in der Form einer SPFH, eines neuen Kindertagesstätten- oder Schulplatzes für das Kind sowie die Regulierung von allen institutionellen und behördlichen Angelegenheiten, die mit der Beendigung des betreuten Wohnens/ dem Umzug der Familie zusammenhängen. Die Eltern werden noch einmal explizit über alle Unterstützungsangebote informiert und vertraut gemacht, die möglicherweise für sie in naher Zukunft hilfreich sein könnten.

Die professionelle Ablösung zwischen den Betreuer:innen und der Familie erfolgt in der Beendigungsphase.

Die Beendigungsphase verläuft über ein bis drei Monate. Die Dauer dieser Phase ist abhängig von der Anmietung einer Wohnung durch die Eltern.

In dieser Phase beträgt der Betreuungsstundenumfang regulär 20 - 30 Stunden im Monat

## **11. Krisenintervention/ Schutz von Kindern & Eltern**

Unter Krisenintervention verstehen wir die Betreuung und Beratung der Klienten, die in ihrer Betreuungszeit durch gravierende Veränderungen ihrer Lebensbedingungen psychisch und/ oder körperlich gefährdet sind, oder ihr Kind oder andere Menschen gefährden. Sie werden durch unsere professionelle Hilfe wieder befähigt, ihre Lebenskrise zu bewältigen.

Krisen sind häufig fester Bestandteil des Alltags in Jugendhilfeeinrichtungen und bleiben auch in unserer Einrichtung nicht aus. Um frühzeitig einem Entstehen von Krisen vorzubeugen steht die Krisenprävention im Kontext der Krisenintervention an erster Stelle. Wir arbeiten ständig an geeigneten Strukturen, Krisen weitestgehend zu vermeiden bzw. sie so frühzeitig zu erkennen, dass wir möglichst viel Zeit gewinnen, um deeskalierend wirken zu können und erforderliche Lösungsstrategien zu finden.

Als Krisenintervention bezeichnen wir darüber hinaus kurzfristig notwendige Handlungen unserer Einrichtung bzw. Mitarbeiter:innen, um Schaden für einen jungen Menschen in unserer Betreuung abzuwenden oder die Hilfeleistung, mit den Folgen eines begangenen/ erlebten Übels umzugehen. Krisenintervention ist unmittelbar und situationsorientiert zu erbringen. Krisenintervention erfordert Reflexion und Planung weiterer Interventionen. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Für alle diensthabenden Mitarbeiter:innen besteht an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr eine interne Rufbereitschaft für Krisenfälle. Diese Rufbereitschaft wird von der Einrichtungsleitung wahrgenommen.
- Die Rufbereitschaft wird kontaktiert, wenn sich Krisen anbahnen, die sich im Kontext des Gruppen- und Dienstgefüges von den diensthabenden Mitarbeiter:innen alleine nicht lösen lassen werden.
- Im akuten Krisenfall führen die Fachkräfte der Gruppe alle erforderlichen Maßnahmen durch, die keinen zeitlichen Aufschub dulden. Sofort danach benachrichtigen sie die Einrichtungsleitung und ggf. Bezugspsycholog:in.
- Je nach Krisenfall werden die entsprechenden Stellen/ Behörden/ Institutionen hinzugezogen. Ggf. erfolgt die Übergabe des Prozesses an die Ordnungsbehörde, die Gesundheits-sorge oder psychiatrische Versorgung oder an eine andere Einrichtung von Bergfried.
- Die Krise und die beschlossenen Maßnahmen zur Abwendung der Krise sowie das Ergebnis der Krisenintervention werden dokumentiert. Unstimmige Handlungsabläufe, Fehler im Prozessverlauf, die Krise begünstigende Vorentscheidungen und Strukturen, Unsicherheiten in der Handlungskompetenz werden abschließend von der hinzugezogenen Einrichtungsleitung und den beteiligten Mitarbeiter:innen herausgearbeitet und fließen in die Qualitätsentwicklung der Einrichtung ein.

Den Klienten in unseren Betreuungsangeboten steht immer die Möglichkeit offen, sich mit ihren Wünschen und Bedürfnissen an externe Stellen zu wenden. Insbesondere klären wir die Bewohner:innen darüber im Rahmen unserer Aufnahmeprozesse auf, das sie jederzeit die Möglichkeit haben, sich an ihr zuständiges Jugendamt, das Landesjugendamt und die Beschwerdestelle für Kinder & Jugendliche/ Ombudsstelle zu wenden. Unsere Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, diese Anliegen unserer Bewohner:innen zu unterstützen.

### **Sicherung des Kindeswohls**

Im „Betreuten Eltern-Kind-Wohnen“ finden zur Sicherung des Kindeswohls die folgenden Optionen ihre Anwendung:

- Sicherung einer geeigneten Wohnung (durch den Träger),
- Sicherung des laufenden Unterhalts (im Bedarfsfall durch Reglementierung und Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben),
- hohe Betreuungsintensität,
- Vier-Augen-Prinzip (zwei Betreuer:innen sind Standard),
- 24/7-Rufbereitschaft,
- Hausrecht des Trägers (berechtigt den Träger im Bedarfsfall/ Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu nicht angekündigten Kontrollen und /oder zur Einhaltung einer kindergerechten Grundsäuberkeit und Ordnung in der Wohnung).

## **12. Beschwerdemöglichkeiten**

Die Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH hat ein ausführliches Konzept zur Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner:innen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, sowie zum fachlich geleiteten Umgang mit Beschwerden und der Eröffnung von Beschwerdemöglichkeiten erarbeitet. Dieses Konzept ist als Anlage beigefügt.

## **13. Qualitätsentwicklung**

Alle Arbeitsprozesse reihen sich in die Qualitätssicherung und Organisationsentwicklung der Gesamtorganisation ein. Für das „Betreute Eltern-Kind-Wohnen“ in trägereigener Wohnung gelten alle Qualitätsstandards und -anforderungen analog zu den übrigen Angeboten.

## **14. Individuelle Zusatzleistungen**

Im vorliegenden Konzept sind zum Teil individuelle Zusatzleistungen ausdrücklich benannt, die nicht Bestandteil der Basisleistungen sind. Individuelle Zusatzleistungen können zur Zielerreichung mit dem fallführenden Jugendamt vereinbart und müssen durch dieses zusätzlich zum Leistungsangebot beauftragt werden